



Schwalm-Eder-Kreis • Postfach 12 62 • 34568 Homberg (Efze)

Herrn Vorsitzenden der
FWG-Fraktion Borken (Hessen)
Marcel Pritsch-Rehm
Flurweg 1

34582 Borken (Hessen)

Dienststelle Behördenzentrum • 34576 Homberg (Efze)
Waßmuthshäuser Straße 52 • Gebäude 1
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-115
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 32 Öffentliche Sicherheit
und Ordnung
32.1.4 Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt Frau Staufenberg
Telefon 05681 775-331
Telefax 05681 775-704028
E-Mail kommunalaufsicht@schwalm-eder-kreis.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

32.1.4 - 3 m 02 - 01

34576 Homberg (Efze)
20. April 2015

Ihre Anfrage per E-Mail vom 01.04.2015 wegen Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Gemeinschafts- und Bürgerhäuser

Sehr geehrter Herr Pritsch-Rehm,

bei den Gemeinschafts- und Bürgerhäusern der Stadt Borken (Hessen) handelt es sich um öffentliche Einrichtungen im Sinne der §§ 19, 20 Hessische Gemeindeordnung (HGO), für die nach § 20 HGO grundsätzlich jedem Einwohner ein öffentlich-rechtlicher Benutzungsanspruch zusteht. Der Stadt kommt als Trägerin der Einrichtungen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie das Recht zu, die Bedingungen dieses Benutzungsanspruchs zu regeln. Solange derartige „Benutzungsordnungen“ ausschließlich Regelungen für den internen Geschäftsbetrieb treffen, sind sie als Verwaltungsvorschriften einzustufen, die vom Verwaltungsorgan (Magistrat) erlassen werden können. Sobald sie jedoch nach außen gerichtete, d. h. für den Nutzer verbindliche bzw. seinen öffentlich-rechtlichen Benutzungsanspruch modifizierende normative Regelungen enthalten, sind sie rechtlich als Satzung i. S. d. § 5 HGO zu betrachten, für deren Erlass, Änderung und Aufhebung ausschließlich das Vertretungsorgan (Stadtverordnetenversammlung) zuständig ist (§ 51 Ziffer 6 HGO). Nach Durchsicht der im Internetangebot der Stadt Borken (Hessen) verfügbaren „Benutzungsordnung für die Gemeinschafts- und Bürgerhäuser der Stadt Borken (Hessen)“ vertrete ich die Auffassung, dass es sich hierbei tatsächlich um eine Satzung i. S. d. § 5 HGO handelt.

Das Benutzungsverhältnis selbst kann wahlweise privatrechtlich, d. h. mittels Abschlusses eines Vertrages, oder auch öffentlich-rechtlich, d. h. durch Erteilung eines Zulassungsbescheides o. ä. durch die Stadt, geregelt werden. Abhängig von der Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses wird für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung dann entweder ein privatrechtliches Entgelt vereinbart oder eine Gebühr erhoben. Gebühren dürfen gemäß § 2 i. V. m. § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) generell nur auf der Grundlage einer Satzung erhoben werden, für deren Erlass und Änderung wiederum das oben Ausgeführte gilt. Die ausschließliche Zuständigkeit des Vertretungsorgans ist nach § 51

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
BIC: HELADEF1MEG

VR-Bank Schwalm-Eder
BIC: GENODEF1HRV

Postbank Frankfurt
BIC: PBNKDEFF

BLZ 520 521 54 • Konto-Nr. 180 008 856
IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56

BLZ 520 626 01 • Konto-Nr. 2 21
IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21

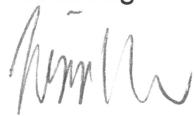
BLZ 500 100 60 • Konto-Nr. 48 27 605
IBAN: DE04 5001 0060 0004 8276 05

Ziffer 10 HGO aber nicht nur für die Festsetzung öffentlicher Abgaben, sondern auch für privatrechtliche Entgelte, die für größere Teile der Gemeindebevölkerung von Bedeutung sind, gegeben. Diese Voraussetzung ist in Bezug auf Entgelte für die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern, die - wie zuvor ausgeführt - allen Einwohnern offensteht, ohne Zweifel erfüllt, auch wenn eine tatsächliche Inanspruchnahme der Räumlichkeiten letztendlich nur durch einen verschwindend geringen Anteil der Gemeindebevölkerung stattfinden sollte.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit beantwortet zu haben. Eine Durchschrift dieses Schreibens sowie Ihrer zugrundeliegenden E-Mail vom 01.04.2015 habe ich dem Magistrat der Stadt Borken (Hessen) zur Kenntnis zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Müller', written in a cursive style.